

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 539/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose B [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Land, [REDACTED], N.w. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Renkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs für die Beendigung des Entschädigungszeitraums, wie sie RzW 1967, 407 dargelegt wurden. Die Einwendungen der Beschwerde gegen diese Entscheidung sind unbegründet.

Der berufsgeschädigten Verfolgten kann Einkommen ihres Ehemanns nur zugerechnet werden, wenn und weil sie den Familienhaushalt führt. Denn nur dann gewinnt sie die ausreichende Lebensgrundlage durch Nutzung ihrer Arbeitskraft. Der Unterhalt, der der Hausfrau vom Manne gewährt wird, ist im Sinne des § 75 BEG als Gegenleistung für den Einsatz der Arbeitskraft zu werten. Leben die Eheleute getrennt und führt die Frau auch nicht den Haushalt gemeinsamer minderjähriger Kinder, so ist der aus anderen Gründen gewährte Unterhalt nicht geeignet, den Entschädigungszeitraum zu beenden.

- 3 -

Dem berufsgeschädigten Verfolgten ist nach Maßgabe der angeführten Entscheidung Einkommen seiner Ehefrau zuzurechnen, wenn er anstelle der Frau die Führung des Haushalts übernimmt und seine Beteiligung am Einkommen der Frau im Sinne des § 75 BEG als Gegenleistung für den Einsatz seiner Arbeitskraft anzusehen ist. Andernfalls ist der Mitgenuss des Einkommens der Frau ebenso unbeachtlich wie im umgekehrten Falle.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt und an
der Unterschrift ver-
bindet.

von der Mühlen

Maas

